
Besondere Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) LOTTO 6aus49, Eurojackpot und GlücksSpirale

09/2020

gem. § 2 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen LOTTO 6aus49 (Sonnabend und Mittwoch), Eurojackpot, GlücksSpirale, Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance.

§ 1 Allgemeines

Die Teilnahme an den von der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstalteten Lotterien ist

- beim LOTTO 6aus49,
 - beim Eurojackpot,
 - bei der GlücksSpirale
- sowie bei den Zusatzlotterien
- Spiel 77,
 - SUPER 6 und
 - Die Sieger-Chance

im Abonnement, nachstehend „ABO-Spiel“ bzw. „ABO“ genannt, möglich.

Für die Teilnahme am ABO-Spiel gelten die Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 (Sonnabend und Mittwoch), für Eurojackpot, für die GlücksSpirale und für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am ABO-Spiel kann nur im Vertriebsgebiet Schleswig-Holstein erfolgen.
- (2) Die Teilnahme am ABO-Spiel ist nur mit den vom Unternehmen herausgegebenen Spielscheinen für das LOTTO 6aus49, für die Lotterie Eurojackpot bzw. den Losscheinen für die GlücksSpirale jeweils in Verbindung mit dem Formular „ABO-Spiel/SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen“ möglich.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist unzulässig.
- (4) Das ABO-Spiel richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.
- (5) Der Spiel-/Losschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.
- (6) Die Teilnahme erfolgt für einen Kalendermonat (ABO-Spielzeitraum).
- (7) Auf dem Spiel-/Losschein hat der Spielteilnehmer das für die Teilnahme am ABO-Spiel vorgesehene „ABO-Feld“ durch ein Kreuz eindeutig zu kennzeichnen.
- (8) Der Höchsteinsatz pro Spielauftrag beträgt € 2.000,-.
- (9) Die Teilnahme mit einem Normalspielschein für das LOTTO 6aus49 kann im Rahmen des ABO-Spiels mit 1 bis 12 sowie im XXL-Format mit 1 bis 15 Spielen erfolgen. Sonderspielscheine können hiervon abweichen und auch weniger Spiele zulassen.
- (10) Die Teilnahme mit einem Systemspielschein für das LOTTO 6aus49 ist im Rahmen des

ABO-Spiels mit bis zu 3 Vollsysteimen und/oder mit bis zu 3 Teilsysteimen möglich. Der Spielteilnehmer kann im Rahmen der Teilnahme am ABO-Spiel zwischen den Vollsysteimen 007, 008, 009 und zwischen den Teilsysteimen 609, 710, 612 frei wählen.

- (11) Die Teilnahme mit einem Normalspielschein für die Lotterie Eurojackpot kann im Rahmen des ABO-Spiels mit 1 bis 8 Spielen erfolgen.
- (12) Die Teilnahme mit einem Systemspielschein für die Lotterie Eurojackpot ist im Rahmen des ABO-Spiels mit Vollsysteimen möglich. Der Spielteilnehmer kann am ABO-Spiel mit einem Systemschein bis zur Einsatzhöchstgrenze pro Spielauftrag (€ 2.000,-) teilnehmen.
- (13) Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie ggf. an der Lotterie GlücksSpirale mit oder ohne Teilnahme an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist durch entsprechende Kreuze auf dem Spiel-/Losschein zu kennzeichnen.
- (14) Der Spielteilnehmer hat auf dem Normal- bzw. Systemspielschein für das LOTTO 6aus49 bzw. auf dem Normal- bzw. Systemspielschein für die Lotterie Eurojackpot in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb eines Zahlenkästchens liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Systems.
- (15) Auf dem SEPA-Lastschriftmandat hat der Spielteilnehmer seine persönlichen Angaben und seine Bankdaten in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist vom Spielteilnehmer zu unterschreiben.

Der Spielteilnehmer erteilt damit dem Unternehmen bis auf Widerruf die Ermächtigung, den Einzug der Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren von seinem angegebenen Girokonto im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durchzuführen. Zugleich weist der Spielteilnehmer sein Kreditinstitut an, die vom Unternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

- (16) Zur Teilnahme am ABO-Spiel ist das SEPA-Lastschriftmandat zusammen mit dem/den Spiel-/Losschein/en in einer Annahmestelle des Unternehmens abzugeben und die Volljährigkeit durch Vorlage eines Lichtbildausweises gegenüber dem Annahmestellenpersonal nachzuweisen.

Ebenso besteht die Möglichkeit, die Unterlagen für den Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel direkt vom Unternehmen anzufordern. In diesem Fall ist der ausgefüllte Antrag entweder direkt beim Unternehmen abzugeben oder an den Sitz des Unternehmens – Andreas-Gayk-Str. 19/21, 24103 Kiel – zu übersenden. Ein Widerrufsrecht steht dem Spielteilnehmer nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht zu, da die Teilnahme am ABO-Spiel die Erbringung von Lotteriedienstleistungen beinhaltet.

- (17) Wählt der Spielteilnehmer die Direktzusendung des Antrags an das Unternehmen oder die direkte Abgabe des Antrags beim Unternehmen, ist das Unternehmen berechtigt, die auf dem Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel angegebenen Daten des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zu prüfen. Sofern der Abgleich mit den Referenzdateien keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zur angegebenen Adresse ergibt, ist der Spielteilnehmer von der beantragten Spielteilnahme ausgeschlossen.
- (18) Sofern bei einer Abgabe des SEPA-Lastschriftmandats zusammen mit dem Spiel-/Losschein (Eingabebeleg) dieser
 - keine Kennzeichnungen oder
 - zu wenige bzw. zu viele Kennzeichnungen oder
 - sonstige mangelhafte Kennzeichnungen aufweist, oder der Antrag
 - zur Teilnahme am ABO-Spiel nicht vollständig unterschrieben ist oder
 - nicht ausschließlich von einer Person gestellt wird,erfolgt eine Rückgabe bzw. Rücksendung des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel zur Korrektur durch den Spielteilnehmer.
- (19) Während der Teilnahme am ABO-Spiel sind Änderungen der Spieldaten möglich, ohne

dass es dazu einer Kündigung bedarf. Dazu zählen,

- die Voraussagen für LOTTO 6aus49,
- die Anzahl der Spielfelder beim LOTTO 6aus49 (Sonderspielscheine mit vorgekreuzten Spielfeldern können in der Anzahl der Spielfelder lediglich verringert werden – eine Erweiterung ist ausgeschlossen),
- die Voraussagen für die Lotterie Eurojackpot,
- die Anzahl der Spielfelder für die Lotterie Eurojackpot,
- die Losnummer (Spielscheinnummer) für die Lotterie GlücksSpirale und für die Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die Sieger-Chance,
- die Teilnahme/Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 sowie
- die Teilnahme/Nichtteilnahme an der Lotterie GlücksSpirale, wenn die Teilnahme/Nichtteilnahme über einen Spielschein der Lotterien Eurojackpot oder LOTTO 6aus49 erfolgt.

Änderungen sind unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer in Textform gegenüber dem Unternehmen zu beantragen.

Der Spielteilnehmer erhält vom Unternehmen eine schriftliche Mitteilung über die geänderten Daten und den Zeitpunkt, zu welchem die geänderten Daten wirksam werden. In der Regel werden die Spieldaten zum nächsten ABO-Spielzeitraum wirksam, wenn der Antrag zur Änderung der Spieldaten bis zum 5. Werktag eines Monats beim Unternehmen eingeht. Geht der Antrag nach dem 5. Werktag eines Monats beim Unternehmen ein, werden die geänderten Spieldaten zum übernächsten ABO-Spielzeitraum wirksam.

Der Spielteilnehmer ist verpflichtet, die Mitteilung unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob die gewünschten Änderungen richtig übernommen worden sind. Fehlerhafte Änderungen sind dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 ABO-Spieleinsatz/-Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz je Ziehung beträgt
 - beim LOTTO 6aus49 für ein Spiel € 1,20,
 - bei der Lotterie Eurojackpot für ein Spiel € 2,-,
 - für die Lotterie GlücksSpirale € 5,-,
 - für die Lotterie Spiel 77 € 2,50,
 - für die Lotterie SUPER 6 € 1,25,
 - für die Lotterie Die Sieger-Chance € 3,-.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt für jeden ABO-Spielauftrag (Spiel-/Losschein) je ABO-Spielzeitraum € 0,60.

- (2) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils für einen vollen Kalendermonat (ABO-Spielzeitraum) im Voraus vom Unternehmen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gemäß dem vom Spielteilnehmer erteilten SEPA-Lastschriftmandat vom angegebenen Konto eingezogen.
- (3) Der Einzug des Spieleinsatzes nebst Bearbeitungsgebühr erfolgt in der Regel jeweils zum 15. des dem ABO-Spielzeitraum vorangehenden Monats. Der genaue Termin der Abbuchung wird dem Spielteilnehmer bei erstmaliger Teilnahme am ABO-Spiel mit dem Bestätigungsschreiben (§ 7 Abs. 2) mitgeteilt. Danach wird der jeweils nächste Abbuchungstermin per Kontoauszug vor angekündigt. Der Spielteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Einzugs ausreichende Deckung aufweist.

§ 4 Teilnahmedauer und Kündigung

- (1) Die Teilnahme am ABO-Spiel beginnt mit dem übernächsten Monat (z. B. Abgabe im Januar = Teilnahme ab März), nachdem das SEPA-Lastschriftmandat und der/die Spiel-/Losschein/e (Eingabebeleg/e) des Spielteilnehmers vom Annahmestellenterminal gelesen bzw. bei direkter Abgabe beim bzw. direkter Übersendung an das Unternehmen von diesem erfasst wurden. Der Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben (§ 7 Abs. 2), in dem ihm u. a. die Ziehung, an der er erstmalig teilnimmt, mitgeteilt wird. Der Teilnahmezeitpunkt an den Zusatzlotterien richtet sich nach den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Zusatzlotterie und kann im Fall der Kombination mit der Lotterie Eurojackpot bereits vor der Hauptlotterie liegen.

- (2) Die ABO-Spielteilnahme kann von beiden Seiten in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer gekündigt werden. Wird das ABO-Spiel bis zum 5. Werktag eines Monats gekündigt (Posteingang), endet die Teilnahme am ABO-Spiel mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung zugegangen ist. Erfolgt die Kündigung nach dem 5. Werktag eines Monats, so endet das ABO-Spiel mit Ablauf des nächsten Monats. Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um einen ABO-Spielzeitraum.
- (3) Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäftes nicht möglich ist oder
 - Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.

§ 5 Spielteilnahme vor Beginn des ersten Spielzeitraumes („ABO-Spiel mit Vorkasse“)

- (1) Die sofortige Spielteilnahme mit der/den vom Spielteilnehmer für das ABO-Spiel gewählten Lotterie/n, dem/den jeweiligen Ziehungstag/en und den gewählten Spielvorausagen ist vor Beginn des ABO-Spielzeitraumes (§ 4 Abs. 1) gegen Barzahlung in einer Annahmestelle des Unternehmens möglich, wenn gleichzeitig auch der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel in der Annahmestelle abgegeben wird.
- (2) Eine sofortige Spielteilnahme gegen Barzahlung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel vom Unternehmen angefordert worden ist und daher direkt an das Unternehmen zu senden oder bei diesem abzugeben ist.
- (3) Der Teilnahmezeitraum beginnt mit der nächstfolgenden Ziehung und umfasst alle folgenden Ziehungen bis zum Beginn des ABO-Spielzeitraumes.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für den Teilnahmezeitraum bis zum Beginn des ABO-Spielzeitraumes (§ 4 Abs. 1) gegen Erhalt der Quittung in der Annahmestelle in voller Höhe in bar zu entrichten.
- (5) Die Spielquittung für die Spielteilnahme vor Beginn des ersten ABO-Spielzeitraumes beinhaltet die Bestätigung der Abgabe des Antrags für die Teilnahme am ABO-Spiel durch den Spielteilnehmer.
- (6) Die Auszahlung sämtlicher Gewinne erfolgt gemäß den Regelungen des § 9 und § 10, sobald die Kundendaten von der Zentrale des Unternehmens erfasst worden sind (in der Regel 10-14 Tage nach Abgabe des/der Spielauftrags/-aufträge).

§ 6 Spielvertrag

- (1) Der Spielvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ist abgeschlossen,
 - a) bei den Lotterien LOTTO 6aus49, GlücksSpirale sowie den Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und Die-Sieger-Chance, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind,
 - b) bei der Lotterie Eurojackpot, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind, die Übersendung dieser Daten bestätigt wurde und richtig und vollständig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden,

die persönlichen Angaben des Spielteilnehmers (Kundendaten) in der Zentrale erfasst und abgespeichert sind und der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr für den ABO-Spielzeitraum rechtzeitig bezahlt ist.

Rechtzeitig bezahlt sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr, wenn diese spätestens zwei Werktage vor Beginn der ersten gewählten Ziehung des ABO-Spielzeitraumes dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind.

- (2) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande, bzw. endet die Spielteilnahme am ABO-Spiel mit Ablauf des aktuellen ABO-Spielzeitraumes. Endet der Spielvertrag während des ABO-Spielzeitraumes, so wird die Bearbeitungsgebühr vom Unternehmen nicht erstattet.
- (3) Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist ab dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt für die darauf folgenden ABO-Spielzeiträume ausgeschlossen.

§ 7 Spielbestätigung

- (1) Wird der Antrag zur Teilnahme am ABO-Spiel bei einer Annahmestelle abgegeben, werden der Spiel-/Losschein (Eingabebeleg) sowie das SEPA-Lastschriftmandat des Spielteilnehmers in das Annahmestellenterminal eingelesen. Nach erfolgter Einlesung erstellt das Terminal eine Bestätigung über die Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel. Diese wird dem Spielteilnehmer anschließend übergeben. Die ABO-Antrag-Quittung dient ausschließlich als Bestätigung der Abgabe des Antrags zur ABO-Spielteilnahme. Eine Teilnahmebestätigung für die Spielteilnahme wird dem Spielteilnehmer vom Unternehmen gesondert übersandt.
- (2) Jeder Spielteilnehmer erhält nach Eingang seines Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel beim Unternehmen und vor dem erstmaligen Einzug des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr (§ 3 Abs. 3) vom Unternehmen für jeden Spielauftrag ein Bestätigungsschreiben über seine Spielteilnahme, das Angaben über die Art, den Inhalt und den ersten Spielzeitraum seiner Spielteilnahme enthält.
- (3) Das Bestätigungsschreiben des Unternehmens über die Spielteilnahme dient zur etwaigen Geltendmachung von Gewinnansprüchen.
- (4) Der Spielteilnehmer hat das Bestätigungsschreiben des Unternehmens unverzüglich nach Erhalt auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen.

Sofern dieses Bestätigungsschreiben fehlerhaft ist, kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluss von Spielverträgen beim ABO-Spiel bis zum Ablauf des vorletzten Werktages vor der ersten Ziehung im ersten ABO-Spielzeitraum in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer gegenüber der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Andreas-Gayk-Straße 19/21, 24103 Kiel, widerrufen.

Der Widerruf muss bis zum vorgenannten Zeitpunkt dem Unternehmen zugegangen sein.

- (5) Die auf der Rückseite der vom Terminal erstellten Bestätigung über die Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel aufgebrachten Hinweise für Spielteilnehmer sind für die Teilnahme am ABO-Spiel unbeachtlich. Es gelten die Regelungen der Teilnahmebedingungen der einzelnen Lotterien und diese Bestimmungen.

§ 8 Haftungsbestimmungen

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 8 Abs. 1 bis § 8 Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Abs. 7 bis § 8 Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 9 Gewinnauszahlung

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung ausschließlich auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

§ 10 Gewinnbenachrichtigung bei Großgewinnen (Gewinne von mehr als € 100.000,-)

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als € 100.000,-

- in der 1. oder 2. Gewinnklasse beim LOTTO 6aus49 bzw.
- in der 1. oder 2. Gewinnklasse bei der Lotterie Eurojackpot bzw.
- in der Gewinnklasse 7 bei der Lotterie GlücksSpirale bzw.
- in der Gewinnklasse 1 bei der Lotterie Spiel 77 bzw.
- in der Gewinnklasse 2 oder 3 bei der Lotterie Die Sieger-Chance erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 11 Anschriften- und Kontoänderungen, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen in Textform unter Angabe der Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte ihm gegenüber bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 12 Anerkennung und Änderung der „Besondere Bestimmungen für das Spiel im Abonnement (ABO) LOTTO 6aus49, Eurojackpot und GlücksSpirale“

- (1) Mit Abgabe des Antrags zur Teilnahme am ABO-Spiel erkennt der Spielteilnehmer diese Bestimmungen als verbindlich an.
- (2) Änderungen für das ABO-Spiel teilt das Unternehmen dem jeweils betroffenen Spielteilnehmer schriftlich mit. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform unter Angabe der

Mandatsreferenznummer (siehe Kontoauszug) oder der Spielauftragsnummer widerspricht. Das Unternehmen wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen bzw. der ABO-Vereinbarung zu Grunde legen.

- (3) Ein Widerspruch gegen die Änderungen gilt als Kündigung des ABO-Spiels. Die Kündigung erfolgt zum Inkrafttreten der Änderungen, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist des § 12 Abs. 2 beim Unternehmen eingeht. Ein nach der Monatsfrist eingegangener Widerspruch gilt als ordentliche Kündigung nach § 4 Abs. 2.
- (4) Das Unternehmen weist den Spielteilnehmer mit der schriftlichen Mitteilung über die Änderungen auch auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hin.

§ 13 Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Teilnahme an den Ziehungen am Mittwoch, dem 23. September 2020.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel. 0431/9805-0 • Geschäftsführung: NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH • Handelsregister: Kiel HRB 6579 • Geschäftsführerin: Karin Seidel

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein - IV 365 - vom 08.05.2020